

Satzung

Stadtsportbund Wolfsburg e.V.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der Stadtsportbund Wolfsburg e.V. – im Folgenden SSB genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller im Stadtgebiet Wolfsburg ansässigen gemeinnützigen Mitgliedsvereine, die Sport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung ausüben und fördern.

Der SSB hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des SSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.

2. Der SSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte.

3. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
- b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
- c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- d) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
- e) Förderung des Sportstättenbaus,
- f) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
- g) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
- h) Förderung der Zusammenarbeit der Fachverbände und Vereine,
- i) Förderung der Aus- und Fortbildung,
- j) Förderung und Unterstützung sozialer Arbeit im Bereich des Sports,
- k) Förderung des Ehrenamtes im Sport.

4. Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge an den SSB zu leisten.

5. Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

6. Als Bund, dessen Verbände und Vereine viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der SSB den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Sportarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der SSB ist eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) und Mitglied im LSB. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft im SSB können erwerben:

- a) die gemeinnützigen Vereine und die örtlichen Gliederungen der Landesfachverbände, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen;
- b) natürliche Personen, durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden beschließt der Stadtsporttag.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist für Vereine die Mitgliedschaft im LSB bzw. für Stadtfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme in den LSB und den SSB schriftlich über den SSB unter Beifügung folgender Unterlagen:

- a) Gründungsprotokoll,
- b) Vereinssatzung,
- c) Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
- d) Nachweis über den Eintrag ins Vereinsregister,
- e) Bestandserhebungsbogen und die Liste der Vorstandsmitglieder.

3. Stadtfachverbände sind die Stadtgliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen mindestens 2 Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart auf Stadtebene zusammen und sind für die sportfachliche Seite verantwortlich. Die im Bereich des SSB sich gründenden Stadtfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglied im SSB. Die Gründung muss dem SSB schriftlich angezeigt werden.

4. Die Selbständigkeit der dem SSB angehörenden Vereine in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft im SSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den SSB ausgeschlossen.

§ 5.1 Datenschutzklausel

Mit der Mitgliedschaft und im Rahmen der vom SSB organisierten Veranstaltungen nimmt der SSB personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Alter, Geburtsdatum, Bankdaten) von natürlichen Personen sowie Bankdaten der Vereine und der örtlichen Gliederungen der Landesverbände auf. Diese Informationen werden im SSB genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des SSBs sind der Vertraulichkeit der Daten verpflichtet.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom SSB grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Zweckes des SSB nützlich sind (z.B. Speicherung von E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffenden Personen schutzwürdige Interessen haben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen.

Der SSB veröffentlicht auf seiner Homepage Mitgliedsvereinsdaten, in denen auch personenbezogene Daten von Funktionsträgern (Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) enthalten sind, es sei denn, es stehen diesem schutzwürdige Interessen der betreffenden Personen entgegen, die angemeldet werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den SSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Landessportbund;
- c) durch Auflösung des Vereins oder des Fachverbandes.

2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund, Bezirkssportbund und Fachverbände) unberührt.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens 2 Jahren zur Folge.

4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des SSB nicht zu.

§ 7 Ausschließungsgründe

1. Der Vorstand des SSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim Landessportbund beantragen,

- a) wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt;
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem SSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergeblich gemahnt wurde;
- c) wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert.

2. Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Gegen den Ausschlussantrag steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Stadtsporttages zu, der dann endgültig entscheidet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Sporttages (Mitgliederversammlung) teilzunehmen und Anträge zu stellen;

- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den SSB zu verlangen und die vom SSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
- c) die Beratung des SSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des SSB zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Stadtsporttag beschlossen. Unberührt davon bleiben die für den LSB einzuziehenden Beiträge. Fachverbände und Ehrenmitglieder bleiben von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnung des SSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen der Organe nachzukommen;
 - b) die Interessen des SSB zu vertreten;
 - c) die auf den Stadtsporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten;
 - d) die vom SSB geforderten Auskünfte, die für die Aufgabenerfüllung des SSB notwendig sind, zu erteilen;
 - e) die Vorstandsmitglieder des SSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
 - f) dem SSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
 - g) dem SSB die Verwendung der vom LSB/SSB zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
 - h) die Bestandserhebung fristgemäß und den Richtlinien des LSB entsprechend abzugeben.

§ 10 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des SSB. Sie besteht aus den jungen Menschen der Mitglieder des SSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung und verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die jungen Menschen der Mitglieder des SSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der Stadtsporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Stadtsporttag. Die Jahresrechnungen und die Haushaltspläne sind durch den Stadtsporttag zu bestätigen. Die Jahresrechnungen werden durch die Kassenprüfer des SSB geprüft.

4. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung,
 - b) den Vertretern der Mitgliedsvereine,
 - c) den Vertretern der Fachverbände.

5. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung zu beschließen.

6. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt.

III. Organe

§ 11 Organe

Die Organe des SSB sind

- a) der Stadtsporttag
- b) der Vorstand
- c) die Vollversammlung der Sportjugend.

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des SSB. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Auslagenerstattung erfolgt nach den Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 12 Der Stadtsporttag

1. Die den Mitgliedsvereinen in Angelegenheiten des SSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Stadtsporttag als oberstem Organ des SSB durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter wahrgenommen.

2. Er besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes des SSB mit je einer Stimme;
- b) den Vertretern der Vereine.
Die Vertreter/innen sind durch die Vereine dem SSB zu benennen. Die Vertreter/innen üben das Stimmrecht ihrer Vereine aus. Jedem Verein steht eine Grundstimme sowie je angefangene 300 Vereinsmitglieder eine weitere Stimme zu. Maßgeblich ist dabei die Mitgliederstatistik der Bestandserhebung per 01.01. des laufenden Jahres.
- c) den Vorsitzenden der Fachverbände oder deren Stellvertreter;
- d) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht);
- e) den Kassenprüfern (ohne Stimmrecht);
- f) den Beauftragten (ohne Stimmrecht);
- g) dem/der Ressortleiter/in Medien und Marketing
- h) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend.

Eine Übertragung von Stimmrechten zwischen den Mitgliedsvereinen ist nicht möglich.

Ein/e Vertreter/in kann das Stimmrecht für max. 5 Stimmen für ihren/seinen Verein ausüben.

3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Zusammentreten des Stadtsporttages und Vorsitz

1. Der ordentliche Stadtsporttag tritt jährlich bis zum 30.04. zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Anträge an den Stadtsporttag müssen 15 Tage vor dem Stadtsporttag dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Die endgültige Tagesordnung wird 10 Tage vor dem Versammlungstermin den Vereinen und Fachverbandsvorsitzenden bekannt gegeben.

2. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall das Vorstandsmitglied für Finanzen oder Geschäftsführung oder Sportorganisation. Die Versammlung kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden eine/n neue/n Versammlungsleiter/in wählen.

3. Ein außerordentlicher Stadtsporttag ist nach den für den ordentlichen Stadtsporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn

- a) ein dringender Grund vorliegt
- b) ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Aufgaben des Stadtsporttages

1. Dem Stadtsporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des SSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

2. Seiner Entscheidung obliegen insbesondere:

- a) Ehrungen;
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder, ausgenommen § 15 1.2 / f
- f) die Festsetzung der Beiträge;
- g) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- h) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- i) die Wahl der 4 Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre. Bei jedem ordentlichen Stadtsporttag scheidet zwei Kassenprüfer aus und zwei werden neu gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich;
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Ordnungen, die Auflösung des SSB und zu Anträgen;
- k) die Wahl der Delegierten zum Landessporttag.

3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.

4. Über den Stadtsporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedsvereinen im Internet und in der Geschäftsstelle des SSB zur Verfügung gestellt.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1.1 dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanz,
- c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sportorganisation,
- d) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Geschäftsführung

1.2 dem erweiterten Vorstand:

- e) dem/der Ressortleiter/in Medien und Marketing
- f) dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellv. Vorsitzenden der Sportjugend

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stadtsporttag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Ämter nach § 15 Nr. 1.1 a) und c) sowie § 15 Nr. 1.2 e) werden in ungeraden, die Ämter nach § 15 Nr. 1.1 b) und d) sowie § 15 Nr. 1.2 f) werden in geraden Kalenderjahren besetzt.

4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Stadtsporttag. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder der Sportjugend regelt die Jugendordnung.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbst.

6. Die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des SSB voraus.

7. Die Position der/des „Vorsitzenden des Ausschusses für Sportstättenbau“ wird aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstandes besetzt.

8. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten, einschließlich der haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführung, kann der geschäftsführende Vorstand ergänzend zum Punkt 1 einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

9. Der/die Ehrenvorsitzende/n, Ehrenmitglieder, Berater und Beauftragte können durch den geschäftsführenden Vorstand beratend hinzugezogen werden.

10. Die Vereinsführung des SSB soll auf einer vertrauens- und respektvollen Teamarbeit basieren.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des SSB nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Stadtsporttag gefassten Beschlüsse. Er wirkt stets auf die Gleichstellung aller, insbesondere von Mann und Frau hin.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Anstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter/innen. Wird die Geschäftsstelle verantwortlich von einer hauptamtlichen Kraft geleitet, nimmt er/sie beratend an den Vorstandssitzungen teil. Mitglieder des Vorstandes können nicht haupt- oder nebenberuflich im SSB tätig sein.
3. Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche eine/n Beauftragte/n berufen (z. B. für Sportabzeichen, Seniorensport, Integration durch Sport / Migration, Schulsport, etc.)
4. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.
5. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen.
6. Er erstattet dem Stadtsporttag Bericht und legt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vor.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliedsvereine und Fachverbände beratend teilzunehmen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und ehrenamtlich für den SSB tätige Mitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen die Vereine werden angemessene Ordnungsgelder (gemäß Finanzordnung) bei folgenden Versäumnissen verhängt:
 - unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebung,
 - verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bei nicht fristgemäßer Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden; Näheres regelt die Finanzordnung),
 - zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen.
2. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen die Anrufung des Stadtsporttages zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Beschlüsse der Organe des SSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des SSB, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die gefassten Beschlüsse sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Auflösung des SSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Stadtsporttag mit einer Zweidrittelmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des SSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 6.Juni 1998 beschlossen worden.

Die letzte Änderung wurde auf dem Stadtsporttag am 13.04.2018 beschlossen.